



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

x öffentlich  
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Kämmerei/Herr Mennecke	13.11.2009		115/2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Finanzausschuss	24.11.2009	9
Ortsrat Echte		
Ortsrat Eboldshausen		
Ortsrat Wiershausen		
Verwaltungsausschuss		
RAT		

- x gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)
- gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)
- x gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)
- gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)
- x gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)
- gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
- gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
<b>Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen</b>
Beschlussvorschlag
Der Finanzausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis und verweist sie zur Beratung in die Ortsräte Echte, Eboldshausen und Wiershausen.

Beratungsergebnis							
Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Finanzausschuss							

### Sachbericht zur Vorlage

Die derzeit sehr schlechte Finanzlage der Gemeinde Kalefeld macht Gebührenerhöhungen auch im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen notwendig; insbesondere dann, wenn keine Kostendeckung vorhanden ist.

Es wird eine Gebührenerhöhung von 10 % empfohlen.

### Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Frauenbelange werden berührt:

Ja

Nein

### Finanzielle Auswirkungen

	Betrag	Konto	Haushaltsjahr
Mehr-Erträge	Siehe Aufstellung im Haushaltssicherungskonzept 2010		
Aufwendungen			

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen: 1 2. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen

**2. Änderung  
der Gebührenordnung zur Satzung über das  
Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld  
für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

- |   | <u>bisher:</u> | <u>neu:</u> |
|---|----------------|-------------|
| 1. Die Gebühren in § 1 Absatz 1 werden wie folgt geändert:  |                |             |
| a) Erwachsene oder Kinder vom 5. Lebensjahr ab  | 170,00 €       | 187,00 €    |
| b) Kinder unter 5 Jahren  | 70,00 €        | 77,00 €     |
| c) Rasenreihengrabstelle  | 1.325,00 €     | 1.457,50 €  |
| 1<br>einschließlich der Grabflächenpflege für 25 Jahre -  |                |             |
| 2. Die Gebühren in § 2 Abs. 2 werden wie folgt geändert:  |                |             |
| a) je Einzelwahlgrabstelle  | 316,00 €       | 347,60 €    |
| b) je Ehegattengrabstelle oder<br>je Familiengrabstelle für 2 Bestattungen  | 633,00 €       | 696,30 €    |
| c) je Familiengrabstelle für 3 Bestattungen   | 1078,00 €      | 1.185,80 €  |
| d) je Urnen-Ehegattengrabstelle oder<br>Urnengrabstelle für 2 Bestattungen  | 912,50 €       | 1.003,75 €  |
| 3. Der § 3 erhält folgende neue Fassung   |                |             |
| § 3   |                |             |
| 1. Für die Beisetzung je einer Aschurne   | 170,00 €       | 187,00 €    |
| 2. Für die zusätzliche Beisetzung einer Aschurne auf<br>einer nach Erdbestattung bestehenden Grabstelle           | 170,00 €       | 187,00 €    |
| 3. Für die Beisetzung von 1 bis 2 Aschurnen auf einer<br>Wahleinzgrabstelle, § 2 Ziffer 3 Satz 1 findet Anwendung | 316,00 €       | 347,60 €    |
| 4. Beisetzung einer Aschurne ohne individuelle<br>Gestaltung (Friedhof Echte)                                     | 917,50 €       | 1.009,25 €  |
| 4. § 4 wird wie folgt geändert:   |                |             |
| 4.1 Der Buchstabe a) wird gestrichen. Die Buchstaben b) bis d) werden<br>dadurch a) bis c) .                      |                |             |
| 4.2 Die Gebühren werden wie folgt geändert  |                |             |
| a) Erwerb eines Reihengrabes  | 152,00 €       | 167,20 €    |
| b) Erwerb einer Wahleinzgrabstelle  | 304,00 €       | 334,40 €    |

c)	Erwerb einer Wahl-Doppelgrabstelle	608,00 €	668,80 €
5.	In § 5 werden die Gebühren wie folgt geändert:		
5.1	Absatz 1 Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals		
	a) auf Reihengräbern und Urnenfeldern	32,00 €	35,20 €
	b) auf Wahlgrabstellen	64,00 €	70,40 €
5.2	Absatz 2		
	a) Grabmalen und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche von 0,17 m <sup>2</sup> bis 0,3 m <sup>2</sup>	152,00 €	167,20 €
	b) Grabmalen und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche von 0,3 m <sup>2</sup> bis 0,7 m <sup>2</sup>	228,00 €	250,80 €
	c) Grabmalen und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche von 0,7 m <sup>2</sup> bis 1,1 m <sup>2</sup>	304,00 €	334,40 €
	d) Grabmalen und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche über 1,1 m <sup>2</sup>	381,00 €	419,10 €
6.	Die Gebühr in § 6 wird geändert in	63,00 €	69,30 €

#### 7. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Kalefeld, den xx.xx.2010

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)  
Bürgermeister

(Siegel)